

Strukturwandel in Brandenburg

Teltow - Seehof 1871 - 1995 (Teil V)

Der vorliegende Teil V dieser Artikelserie versteht sich als Resümee des bisher umrissenen Strukturwandels in Brandenburg unter dem Aspekt des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933, das von den Nachkommen der jüdischen Erbgemeinschaft nach Max und Albert Sabersky als Argumentationshilfe für ihr Restitutionsbegehren benutzt wird.

Unverzichtbar ist es zu sagen, daß die wirtschaftliche Entwicklung spätestens nach der politisch-wirtschaftlichen Reichseinigung von 1870/71 von einer Volksgemeinschaft ausging und getragen wurde, deren Angehörige sich ungeachtet ihrer jüdischen oder nichtjüdischen Herkunft - insgesamt als Deutsche verstanden; jüdische und nichtjüdische Menschen hatten gleichermaßen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung, die Deutschland bereits vor dem Machtantritt Hitlers stärkste Industrienation Europas sein ließ.

Wäre diese Entwicklung denkbar ohne die bedeutenden Beiträge hervorragender jüdischer Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, wie die des Kommerzienrates Dr. Paul Mamroth, "der wesentlichen Anteil an dem Aufbau der deutschen Wirtschaft hatte"?

"Kommerzienrat Dr. Paul Mamroth, damals Mitglied der Saberskyschen Erbgemeinschaft, ... hatte sich um den Aufbau der deutschen Wirtschaft von den Gründerjahren bis zum Ende der Weimarer Republik große Verdienste erworben. Kommerzienrat Mamroth hatte, zusammen mit Emil Rathenau die AEG auf- und zu einem der bedeutendsten Unternehmen der Elektrowirtschaft ausgebaut. Ferner war Kommerzienrat Mamroth im Vorstand bzw. Aufsichtsrat vieler Unternehmen, die den Weltmarkt der deutschen Industrie begründet haben, beispielsweise Osram, Mix & Genest (deren Geschäftsführer Ernst Sabersky war (36), Anm. d. Vf.), Lahmeyer, Rütgerswerke, Felten & Guillaume, Deutsche Luftschiffahrt AG, Deutsche Luft-Hansa, Telefunken, Main-Kraftwerke, Nationale Automobil AG, Bayerische Elektrizitätsgesellschaft, Thüringer Elektrizitätsgesellschaft, Elektrizitätswerk Brandenburg, Deutsche Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie, Bank Elektrischer Werte, Vereinigte Lausitzer Glaswerke, Schlesische Elektrizitäts- und Gaswerke, Aero-Union, Rheingauer Elektrizitätswerke, Sächsische Elektrizitätswerke, UFA-Film AG, AG Sächsische Werke und viele andere mehr ... Für diese Tätigkeit ist Kommerzienrat Mamroth vielfach geehrt und ausgezeichnet worden. er war Träger einer Vielzahl hoher deutscher und ausländischer Orden" (37).

Ein Preis der allgemein voranschreitenden industriellen Entwicklung war der zunehmende Verfall der Landwirtschaft seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, welcher nicht allein der Landflucht desjenigen Bevölkerungsteiles in die Industriezentren zuzuschreiben war, der bis

dahin die ländliche Arbeiterbevölkerung stellte. Gang und gäbe war zugleich auch die Mobilisierung landwirtschaftlicher Flächen zugunsten des expansiven Wachstums der Industrie und des für Industrieansiedlungen unerläßlichen städtischen Wohnungsbaues.

Jeder Eigentümer von Land war somit im Besitz eines gewinnträchtigen Spekulationsobjektes, gegebenenfalls eines zukünftigen Industriestandortes. Diese Tatsachen entsprachen dem Geist der Zeit, in welcher auch der soziale Wohnungsbau sich langsam durchsetzte, dem zu verdanken ist, daß seit 1871 die durchschnittliche Lebenserwartung sich verdoppelt hat (47). Ein Vorreiter des sozialen Wohnungsbaues (und damit soll ein weiteres markantes Beispiel für die Besonderheiten einer epocheüberschreitenden Entwicklung gegeben werden) war Carl Spindler.

"Wilhelm Spindler und seine Söhne William und Carl hatten am linken Ufer der Oberspree bei Köpenick ein hundert Morgen großes Gelände gekauft. Auf dem entstand das "Etablissement" Spindlersfeld, wo von 1873 an 1500 Arbeiter in Lohn und Brot standen. Später wurde auch der Ortsteil danach benannt. Als Carl Spindler mit der gesamten Stammsbelegschaft aus Berlin hinaus nach Köpenick zog, entstand auf dem Werksgelände neben 99 Fabrikgebäuden auch eine moderne Siedlung für 70 Arbeiterfamilien. Daneben entstanden 41 Eigenheime mit Parzellen für leitende Angestellte sowie mehrere Villen" (38).

Mehr und mehr forderten solche Gründungen jedoch ein staatliches Regulativ heraus, die Wirtschaftsplanung. Im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung lag die Flächennutzung, die u. a. durch Siedlungsgesetze geregelt wurde, welche der staatlichen Wirtschaftsplanung zuwiderlaufende, sog. "unwirtschaftliche Zerschlagungen" von landwirtschaftlich genutzten Flächen verhindernd sollte. Gebiete wurden - bei Erfüllung bestimmter, einschlägiger Kriterien - entweder für die landwirtschaftliche oder für die städtische Besiedlung eingeplant. Bei der städtischen Besiedlung wurden vor allen Dingen solche Flächen berücksichtigt, die nicht in ausdrücklicher bäuerlicher Hand lagen. Jedoch hatten auch diese Eigentümer im Falle der Veräußerungsabsicht eine Genehmigung einzuholen, die eine Grundteilung im Sinne der staatlichen Wirtschaftsplanung gewährleisten sollte (s. Protokoll der 53. Sitzung des Preußischen Landtages vom 19. März 1914 (39); s. § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen ... vom 4. August 1914, Reichsgesetzblatt S. 327; s. Reichsgesetzblatt Nr. 36 (Nr. 6265) S. 123, Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918 (11)). Diese frühen gesetzlichen Vorgaben waren auch in den 30er Jahren noch rechtswirksam (siehe Schreiben des Landlieferungsverbandes Brandenburg und Grenzmark an das Amtsgericht Lichterfelde vom 11.

Dez. 1933: "Verzicht auf das zustehende Vorkaufsrecht durch den Landlieferungsverband zu Gunsten der Eigentümer mit deren geplanten Wohnbauzwecken, da landwirtschaftliche Besiedlung nicht in Frage kommt" (15).

Die industrielle Entwicklung war seit den sog. Gründerjahren nach 1870/71 ungebremst verlaufen, solange das ihr innewohnende spekulative Moment ein volkswirtschaftlich vertretbares Maß nicht überschritt. Im Staatsinteresse lag jedoch das Volkswirtschaftliche Erhaltung der Landwirtschaft in ausdrücklich bäuerlicher Hand für die Volksernährung.

Als das Land Brandenburg mit seinem hauptstädtischen Mittelpunkt als größtem und weiter expandierendem Handels- und Industriezentrum Deutschlands einen Verlust von 25.600 selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben allein in den Jahren 1895 bis 1907 verbuchen mußte, und weitere 27.300 klein- und mittelbäuerliche brandenburgische Betriebe, aus denen die ländliche Arbeiterbevölkerung hervorgegangen war, als solche nicht mehr existierten (auf der 53. Sitzung des preußischen Landtages im Jahre 1914 sprach man von "Aufsaugung" der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe), das Land Brandenburg somit die höchste Verlustrate an bäuerlichen Betrieben im ganzen Reich aufwies, konstatierte der Preußische Landtag im Jahre 1914 die "erschreckende Dimension der Mobilisierung des Grundbesitzes" (39).

Zu Beginn dieses Jahrhunderts hatte jedoch schon der Landrat des Kreises Teltow, Herr v. Stubenrauch, auf die besorgniserregende Entwicklung aufmerksam zu machen versucht in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten zu Potsdam, in welchem es heißt: "Wohlhabende Kaufleute und Gewerbetreibende erwerben Güter ... Nach und nach werden vermutlich alle Güter in den Besitz reicher Großkaufleute übergehen" (4).

Der Übergang landwirtschaftlicher Betriebe aus bäuerlicher Hand in nichtbäuerlichen Besitz hatte flächendeckende Dimensionen angenommen. Allein im südwestlichen Berliner Randgebiet des damaligen Kreises Teltow waren die benachbarten Güter Lichterfelde, Zehlendorf, Schönow, Kleinmachnow und Seehof von Angehörigen der Hochfinanz, der Industrie, des Handels und Gewerbes aufgekauft worden. Einige dieser Güter waren durch Parzellierung und Bebauung schon zwischen 1860 und 1870 vollständig zerschlagen worden, andere Güter hatten ihre Selbstständigkeit durch sukzessive Zerschlagung verloren, die sich - wie im Falle Seehofs - über Jahrzehnte hinzog. Ein Vergleich von Karten der Jahre 1850, 1890, 1907 und 1927 gibt Auskunft über diesen Vorgang, der nicht allein auf dasjenige Seehofer Areal beschränkt blieb, das Max Sabersky schon um 1871/72 bebauen ließ (40). Landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum hatte allzuhäufig nur eine steuerlich günstige

ESSO

Tag und Nacht für Sie da!

- SB-Wäsche
- SB-Waschboxen
- Batteriedienst
- Sofort-Olwechsell
- Snack und Shop
- 24-Stunden-Dienst

ESSO STATION WENZEL

Kfz-Meisterbetrieb

Potsdamer Str./Ecke Warthestr. • 14513 Teltow • Tel. 0 33 28 / 47 48 96

Alibifunktion mit aufschiebender spekulativer Wirkung für Bauernwartungsland (4,25). Aus diesem Grunde boten diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht mehr von Bauern mit eigener Hand als Haupterwerbsquelle bewirtschaftet wurden, die vielmehr Kaufleute, Bankiers, Industrielle erworben hatten und bewirtschaften ließen, für den Staat keine Gewähr für ihren dauerhaften Bestand als landwirtschaftliche Betriebe, die die Ernährung zu sichern hatten.

In ganz besonderem Maße traf das auf die Landschaft am Lauf des sog. Jahrhundertprojektes, des 1896 projektierten und 1906 fertiggestellten Teltowkanals zu, der das südwestliche Berliner Randgebiet für Industriensiedlungen prädestinierte, nachdem die Vielzahl der in diesem Gebiet seit etwa 1860 entstandenen Wohnsiedlungen den Bau des Teltowkanals primär als Vorfluter, d. h. für die städtische Entwässerung, notwendig werden ließ (1, 4, 19, 22, 25). In der staatlichen Wirtschaftsplanung war aus dem Grunde dieses Gebiet für die landwirtschaftliche Besiedlung nach dem Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (15) nicht vorgesehen, und das lag im wirtschaftlichen Interesse derjenigen zu den Industrie- und Finanzmagnaten gehörenden Grundeigentümer, die das umliegende Land von Bauern aufgekauft hatten und um die Schaffung einer Infrastruktur bemüht waren (1, 4, 20, 26, 29, 30, 31).

Diese allgemeine Entwicklung ließ im Jahre 1914 ein Grundteilungsgesetz notwendig werden, zu dessen Erarbeitung der Preußische Landtag folgende Punkte aufgestellt hatte:

- Erhaltung des Bauernstandes - Drucksache Nr. 28 und Nr. 55;
- Ansiedlung von Landarbeitern und Schaffung von Almenden in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover - Drucksache Nr. 177;
- Schaffung von Klein- und mittelbäuerlichen Betrieben - Drucksache Nr. 178;
- Förderung der inneren Kolonisation durch provinzielle Ansiedlungsgesellschaften in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover - Drucksache Nr. 179;
- Förderung der inneren Kolonisation im Königreich Preußen - Drucksache Nr. 214 (39).

Das Ziel des Preußischen Landtages im Jahre 1914 - eine staatliche Grundteilung zwecks Neubildung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe in ausdrücklich bäuerlicher Hand - wurde mit dem Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 erreicht, dessen § 16 die für eine Grundteilung infrage kommenden landwirtschaftlichen Flächen folgendermaßen präziserte:

"Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landleiferverbände, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung, in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten 30 Jahre, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 2 durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften ...; Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören. Auch sollen die Landleiferverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter, und zwar in sachgemäßer Abgrenzung mit den dazu gehörigen Gebäuden erwerben, die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und in den letzten 30 Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind" (13). (Dieser § 16 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 hätte in den 30er Jahren den nationalsozialistischen Machthabern ausreichend Möglichkeiten ge-

boten, Gut Seehof in einem Willkürakt zu enteignen. Zu keiner Zeit ist Seehof jedoch enteignet worden!)

Lt. § 6 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, nach welchem die Landleiferverbände vor allem Güter von solchen Personen zu erwerben hatten, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben, erfolgte somit lange vor 1933, unachtet jüdischer oder nichtjüdischer Herkunft, eine Unterscheidung der Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen und eine Hinwendung zum Höferecht, das den bäuerlichen Beruf als Haupterwerbsquelle versteht, und nach welchem der Bauer seine Berufsbezeichnung dadurch erhält, daß er sich als bauern- oder wirtschaftsfähig erweist, indem er seinen Besitz mit eigener Hand zu bestellen in der Lage ist. Die Erläuterungen zur Höfeordnung (HöfeO) IIC23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 definieren im § 6 noch heute die Wirtschaftsfähigkeit folgendermaßen:

"Der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit erfaßt körperliche und geistige Fähigkeiten, Kenntnisse und das Gesamtbild der Persönlichkeit (OLG Oldenburg Agrar R 1979, 52). Der Hofer muß zum Zeitpunkt des Erbfalles imstande sein, den Hof ohne längere Umstellungszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften (BGH RdL 1979, 304). Das Erfordernis findet seine Begründung im Interesse an der Leistungsfähigkeit der Höfe und damit an der Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur. Wer im Zeitpunkt des Erbfalles nicht wirtschaftsfähig ist, scheidet als Hoferbe aus" (41).

Die heutige Kenntnis dieser Bestimmungen und die Kenntnis des Mißstandes, der lange vor 1933 staatliche Maßnahmen zur Schaffung eines volkswirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen Industrie und Landwirtschaft legitimierte, ist auch Voraussetzung für das Verständnis der Einführung des alten vor 1933 nur für einige Länder gültigen Höferechts, das 1933 für das ganze Reich rechtswirksam wurde, und das im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 seinen Ausdruck fand (42).

Von jeglichem Verständnis und von jeglicher Billigung ausgenommen ist heute und hier der rassendiskriminierende § 13 des Reichserbhofgesetzes, der grundsätzlich allen jüdischen Menschen verbot, Bauer zu sein.

Diese Verfügung mußte jedoch vor allem solche jüdischen Menschen treffen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1933 auch Bauern waren, die somit folgende Kriterien erfüllt haben:

- Sie hatten ihre Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle genutzt, woraus sich ihr Bauernstand ergeben hatte.
- Sie hatten ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit eigener Hand bestellt, woraus sich ihre Bauern- oder Wirtschaftsfähigkeit ergab.
- Aus ihrer Bauern- oder Wirtschaftsfähigkeit ging ihr Anerbenrecht, die Einzelerbfolge hervor.
- Aus ihrer Stellung als Anerbe hatte sich der Erbhofcharakter ihres Hofes ergeben.

Im Gegensatz zu jüdischen Bauern hatte die aus Bankiers, Rechtsanwälten, Ärzten, Industriellen, Kaufleuten sich konsolidierende Familie Sabersky/Sonnenenthal/Mamroth diese legitimen Forderungen des Höferechtes zu keiner Zeit erfüllt, so daß Gut Seehof im Jahre 1933 auch dann kein Erbhof geworden wäre, wenn das Reichserbhofgesetz den diskriminierenden § 13 nicht enthalten hätte, der jüdischen Menschen verbot Bauern zu sein, der aber auch folgendes besagt: "Nur der Eigentümer eines Erbhofes heißt Bauer. Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Eigentums heißt Landwirt", und diese Bestimmung erfährt durch das Reichserbhofgesetz keine rassendiskriminierende Beschränkung.

Unter dem Eindruck der folgenden, schon 1914 auf der 53. Sitzung des Preußischen Landtages von dem Abgeordneten Dr. v. Kries geäußerten Worte steht das spätere Reichserbhofgesetz

vor allem als ein landwirtschaftliches Recht zur Bewahrung landwirtschaftlicher Betriebe in ausdrücklich bäuerlicher Hand:

"Der Weg, den meine politischen Freunde für gangbar halten, um die Ansiedler günstiger anzusetzen, wird ... eine sehr erhebliche Aufwendung von Staatsmitteln erfordern. Wenn wir aber diese Opfer bringen, dann wollen wir auch die Gewißheit haben, daß wirklich gute Zustände geschaffen und erhalten werden. Wir wünschen insbesondere, daß Bestimmungen in das Gesetz hineingearbeitet werden, die es ausschließen, daß ... namentlich etwa durch Aufsaugung kleinerer halbständiger (bäuerlicher) Betriebe die ... gesunde Mischung der verschiedenen Besitzgrößen gestört wird. Wir würden es auch mit Freuden begrüßen, wenn es gelänge, dem Gesetzentwurf eine Reihe von agrarrechtlichen Bestimmungen, vielleicht auch Bestimmungen über Anerbengutseigenschaft, einzuverleiben, durch die dann wirklich die Sicherheit geschaffen wird, daß die Opfer, welche hier gebracht werden sollen, nicht vergeblich gebracht werden" (39).

Nach dem 2. Weltkrieg erließ die britische Militärregierung am 24. April 1947 eine Höfeordnung, die "auf Grund ihrer besatzungsrechtlichen Herkunft in manchen Bestimmungen als unvereinbar mit dem 1949 erlassenen Grundgesetz galt. Deshalb wurde eine Neufassung der Höfeordnung notwendig", die in dem ersten Änderungsgesetz vom 24. August 1964 ihren Ausdruck fand und in den sog. "Erläuterungen zur Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (HöfeO) IIC23" erklärt wird. Dort heißt es u. a.: "Bei der Neuschöpfung des Höferechts nach dem zweiten Weltkrieg sind Gedanken der früheren landesgesetzlichen Vorschriften (so des in der damaligen Provinz Hannover geltenden Höfegesetzes vom 28. Juli 1909, der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 u. v. a. m.), aber auch des von den nationalsozialistischen Machthabern 1933 für das ganze Reich eingeführten Reichserbhofgesetzes, soweit es nicht typisch nationalsozialistische Ausprägung besaß, verwertet. (...) Der Zweck des Höferechts liegt wie bei allen früheren Anerbenengesetzen im wesentlichen in der Erhaltung wirtschaftlich gesunder landwirtschaftlicher Betriebe. Diese sollen vor Zersplitterung und Überschuldung im Erbgang bewahrt werden. Dabei spielt der Gedanke der Erhaltung in der Familie, aus der die Besitzungen stammen, heute zwar auch noch eine Rolle. Wesentlicher ist aber die gesunde Agrarstruktur, der durch die Erhaltung lebensfähiger Betriebe gedient werden soll. Deshalb erschien es tragbar, an dem landwirtschaftlichen Sonderrecht festzuhalten ..." (41).

Diese erläuternde Schrift zur Höfeordnung IIC23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 legitimiert das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, "soweit es nicht typisch nationalsozialistische Ausprägung besitzt."

Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933 (auszugsweise)

- Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang bewahrt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.
- Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.
- Der Eigentümer des Erbhofes heißt Bauer.
- Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.
- Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern.
- Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung.
- Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Land- und forstwirtschaft-

lich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

- Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.
- Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Eigentums heißt Landwirt.
- Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.
- Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.
- Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen.
- Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.
- Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.
- Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.
- Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus.
- In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.
- Innerhalb der Frist kann der Reichsbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushängung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.
- Soweit der Reichsnährstand den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken (42).

Max Sabersky starb 1887 (43). Albert Sabersky segnete 1907 das Zeitliche (35). Gut Seehof gehörte beiden Brüdern.

Auch nach altem Höferecht war land- und forstwirtschaftlich genutztes Eigentum Erbhof, wenn es sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befand. Weder Max noch Albert Sabersky waren Bauern, sie waren Kaufleute und Bankiers. Nach ihrem Tode ging Gut Seehof an die sog. Erbgemeinschaft nach Max und Albert Sabersky, die aus sieben erbberechtigten Personen bestand. Das Höferecht erforderte zu jeder Zeit Einzel-erbfolge, um einen Bauernhof vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang zu bewahren. Restliche Abkömmlinge mußten sich - den Kräften des Hofes entsprechend - mit einer angemessenen Ausbildung und einer Aussteuerzufrieden geben. Keiner der Saberskyschen Erben war Bauer.

Aus diesem Grunde trat auch keiner der Erben nach dem Tod von Max oder Albert Sabersky die Einzelerbfolge an. Das sind Fakten, die weder zu Max und Albert Saberskys Zeiten noch zur Zeit der Sabersky-

schen Erbgemeinschaft dem Gut Seehof die sog. Anerbenguteigenschaft verliehen. Daraus ergab sich jedoch andererseits seit 1871 die Möglichkeit, Seehof sukzessive zu zersplittern, bis es im Jahre 1933 zur entgeltlichen Parzellierung und somit zum Verkauf Seehofs kam. Den Verkaufsabsichten der Saberskyschen Erbgemeinschaft stand im Jahre 1933 auch deshalb nichts im Wege, weil landwirtschaftliche Besiedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz von 1919 innerhalb der Industriestadt Teltow nicht vorgesehen war (15). An die Gemarkungsgrenze der Stadt Teltow stieß im Seehofer Bereich seit 1920 die Grenze der Hauptstadt Berlin.

Die notariell beglaubigten Kaufverträge der Seehofer Grundstückskäufer der 30er Jahre enthalten eine Vorbehaltsklausel, die die Rechte der Saberskyschen Erbgemeinschaft, der sog. "Verkäuferin", sicherte, indem sie die Pflichten der Grundstückskäufer u. a. folgendermaßen definierte:

"Geräte der Käufer mit zwei Ratenzahlungen oder einer Zinszahlung ganz oder teilweise länger als bis zum 14. Tage nach Fälligkeit und erfolgter Mahnung in Verzug, so soll der jeweilige Rest des Gesamtkaufpreises sofort fällig und zahlbar sein, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf. In diesem Fall soll "Verkäuferin" nach ihrer Wahl auch berechtigt sein, von dem Verträge zurückzutreten. Es ist alsdann der bis dahin bezahlte Teil des Kaufpreises bis zur Höhe von 20 % des Gesamtkaufpreises zugunsten der "Verkäuferin" verfallen, und zwar sowohl als Vertragsstrafe wie auch als Ersatz für die bis dahin erfolgte Benutzung des verkauften Grundstückes. Ebenso verfallen die geleisteten Zahlungen an die "vorläufige Baukasse" und an die Pfasterkasse. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Sofortige Fälligkeit des Restkaufgeldes tritt auf Verlangen der "Verkäuferin" ein, wenn das verkaufte, nachstehend belastete Grundstück aus irgendeinem Grunde zur Zwangsversteigerung oder unter Zwangsverwaltung kommt" (44).

Von den regelmäßigen Zahlungen der Seehofer Grundstückskäufer leitete sich der finanzielle Verdienst des Herrn Gloatz ab, der lt. Parzellierungsvertrag vom 13. Oktober 1933 (34) von

der Saberskyschen Erbgemeinschaft, der sog. "Verkäuferin", die Berechtigung erhalten hatte, sämtliche Zahlungen der Grundstückskäufer in Empfang zu nehmen. Daß sich aus dieser Regelung eine zusätzliche Sicherheit im Sinne eines pünktlichen und korrekten Ablaufs der Zahlungsmodalitäten von Seiten der Käufer ergab, liegt auf der Hand.

Im gleichen Vertrag vom 13. Oktober 1933 zwischen der Saberskyschen Erbgemeinschaft und Herrn Gloatz wurde diesem "die gesamte Propaganda für den Verkauf der Parzellen durch zweckentsprechende Reklame" übertragen. In einer der somit im beiderseitigen Einvernehmen veröffentlichten werbewirksamen Schriften, die siedlungswillige Menschen zum Kauf eines Seehofer Grundstückes bewegt haben, hieß es: "In Seehof wohnen heißt Nerven schonen" (34, 35).

Ein Indiz von vielen für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs eines Seehofer Grundstücks in den 30er Jahren ist die Grundbucheintragung eines Eigentümers, gegebenenfalls in Verbindung mit der Löschung einer Grundschuld.

Das Gesetz Nr. 6265 "Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918", Reichsgesetzblatt Jg. 1918, Nr. 36, S. 123 - 125, das in den 30er Jahren ebenfalls noch rechtswirksam war, ist eine weitere Bestätigung der Rechtmäßigkeit eines Seehofer Grundstückskaufes in den 30er Jahren. Der § 7 lautet: "Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück aufläßt oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt" (11). Siehe hierzu:
 - a) Genehmigung des Landlieferverbandes (15),
 - b) Ansiedlungsgenehmigung (6).

Sind das die Kriterien für "Zwangsverkauf", für "Enteignung", für "Diebstahl", die neben dem Reichserbhofgesetz das heutige Restitutionsbegehren der jüdischen Familie Sabersky/Sonnenhal/Mamroth begründen könnten?

Am 1. Juli 1896 verabschiedete der Deutsche Reichstag ein Paragraphenwerk, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, und mit dem Gang der gesellschaftlichen Entwicklung immer wieder novelliert wurde. Die damals geschaffene erste umfassende Kodifikation bürgerlich-deutschen Rechts vollendete die politisch-wirtschaftliche Reichseinigung von 1870/71 auf juristischem Gebiet. Von nun an regelte das einheitliche BGB mit seinen über fünf Bücher verteilten 2385 Paragraphen erstmals einheitlich die großen Grundfragen des Privatrechts, insbesondere des Vertrags-, Eigentums-, Familien- und Erbrechts. Es fußte dabei auf seit Jahrhunderten anerkannten Grundsätzen wie Achtung vor legal erworbenen Rechten, Vertragstreue, Verbot von Arglist und Rechtsmißbrauch.

Im großen und ganzen, sagt die moderne Rechtswissenschaft, habe sich das BGB bestens bewährt (46). Auf dieses Instrument des Rechtsstaates setze ich mein Vertrauen.

Heiga Schwenke

Fortsetzung folgt

ELEKTROINSTALLATION

Michael Müller
Handwerksmeister



- Störungsdienst
- Neubau und Modernisierung von Elektroanlagen Privat und Gewerbe
- Ausführung von Stemm-, Schlitz- und Verputzarbeiten
- Ausführung von Kleinstaufträgen
- Zähler- und Hauptanlagen
- Beratung und Montage bei Beleuchtungsschienensystemen

14513 TELTOW

LICHTERFELDER ALLEE 84 a

FAX: 0 33 28/30 18 97

TEL.: 0 33 28/47 25 70